



Werte Klientin, werter Klient!

Im Jahr 2015 gab es wieder zahlreiche Gesetzesänderungen und neue Verordnungen. Vor allem die Steuerreform und die Registrierkassenpflicht waren und sind im Mittelpunkt.

Wie gewohnt informieren wir Sie in kurzer aber präziser Form über die wichtigsten steuerlichen Veränderungen.

Gerade in Zeiten wo der Staat die Steuerschraube für Unternehmen immer enger zieht, können Sie sich auf unser Engagement für Sie verlassen!

Wir danken für Ihr Vertrauen und für die sehr gute Zusammenarbeit.

*Steuerberater Anton Rindler
Steuerberater Mag. Markus Rindler*



Steuerreform 2016

Neuer Einkommensteuertarif

Das Herzstück der Steuerreform ist die Tarifreform der Steuersätze – „mehr Netto vom Brutto“! Der Eingangssteuersatz wurde von bisher 36,5% auf 25% gesenkt und der Tarif ist ab 2016 folgendermaßen gestaffelt:

Einkommen	Grenzsteuersatz
11.001 – 18.000	25%
18.001 – 31.000	35%
31.001 – 60.000	42%
60.001 – 90.000	48%
90.001 – 1.000.000	50%
Über 1.000.000	55%

Wie bisher sind jährliche Einkünfte bis € 11.000 steuerfrei, die neuen Stufen führen zu einer Entlastung für alle Steuerzahler von im Durchschnitt jährlich rund € 1.000 (z.B. bei einem Jahresgewinn von € 30.000). Erst ab einem Einkommen von über 1 Mio. wirkt sich der neue Tarif steuerlich negativ aus.

Tipp für Einnahmen-/Ausgabenrechner: transferieren Sie die Gewinne ins neue Jahr, indem Sie bis spätestens am 31.12.2015 zumindest alle offenen Eingangsrechnungen etc. bezahlen!

Negativsteuer-Erhöhung, Vorteil für Kleinstverdiener: jährlich bis € 400 (bisher € 110) und für Pendler bis € 500. Negativsteuer für **Pensionisten** neu: jährlich € 110 (bisher NULL). Hinweis: für Arbeitnehmer gibt es bereits rückwirkend ab 2015 die Erhöhung der Gutschrift von € 110 auf € 220 und für Pensionisten erstmalig € 55.

Verkehrsabsetzbetrag wird auf € 400 (bisher € 345) erhöht.

Familien: Der Kinderfreibetrag wird pro Kind ab 2016 von € 220 auf € 440 verdoppelt!

Da die Tarifreform ab Jänner für fast alle eine Steuerentlastung bringt, gibt es leider auch einige Steuererhöhungen bzw. sonstige Belastungen (= Gegenfinanzierung):

Kapitalertragsteuer (KESt)

Der Sondersteuersatz für Dividenden und Gewinne aus Aktienverkäufe wird von bisher 25% auf 27,5% erhöht. Dies gilt auch für GmbH-Gewinnausschüttungen!

Immobilienverkehrssteuer

Für die Gewinne aus Grundstücksverkäufen beträgt die Immo-ESt 30 % (bisher 25%) ab 2016.

Grunderwerbsteuer

An Stelle des sehr niedrigen Einheitswerts dient ab 2016 der sogenannte Grundstückswert (Bodenwert + Gebäudewert, das sollen rund 70% vom Verkehrswert sein) als Bemessungsgrundlage für Schenkungen. Da ein Staffeltarif von 0,5% bis 3,5% zur Anwendung kommt, werden Schenkungen grundsätzlich nicht teurer kommen als bisher. Bei größerem Vermögen kann diese Steuer aber doch empfindlich höher sein. Die günstigen Einheitswerte gelten weiterhin für Übertragungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Grunderwerbsteuer bei Änderungen von GmbH-Anteilen: bisher Steuerpflicht bei Vereinigung aller Anteile (100%) und in Zukunft bereits ab 95%!

Gebäudeabschreibung

Betriebsgebäude: alle Abschreibungssätze werden von bisher grundsätzlich 3% auf 2,5% reduziert.

Vermietung und Verpachtung: der AfA-Satz von 1,5% bleibt unverändert, auch der nichtabschreibbarer Grundanteil bleibt im Ausmaß von 20% wenn kein Gutachten vorhanden ist (neu: 40%, aber nur in Großstädten).

Instandsetzung: Verlängerung der Abschreibungsdauer auf 15 (bisher 10) Jahre

Umsatzsteuer

Steuersatzerhöhung von 10% (bzw. 12% bei pauschalierten Landwirten) auf 13% für: Wein ab Hof, Holz, lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, Futtermittel, Tierfutter, kulturelle Dienstleistungen, etc.

Beherbergung/Nächtigungen: Die Erhöhung von 10 auf 13% gilt aber erst ab 1.5.2016. Ein mit der Beherbergung verabreichtes ortsübliches Frühstück wird weiterhin dem USt-Satz von 10 % unterliegen.

Registrierkassenpflicht („wir haben bereits in unserem Spezial-Rundschreiben informiert“)

Wenn Ihr Betrieb jährlich über € 7.500 Barumsätze hat (und Jahresumsatz über € 15.000), sind die Bareinnahmen ab 1.1.2016 mit elektronischer Registrierkasse zu erfassen – oder mit einem „sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystem“. Das heißt man kann auch auf vorhandenem PC, Notebook oder Tablet eine entsprechende EDV-Kassen-Software installieren!

Achtung, wenn kein Aufzeichnungssystem vorhanden ist: Die Straffreiheit wurde nur bis Juni 2016 in Aussicht gestellt! Und die Einnahmen sind ungeachtet dessen, einzeln aufzuzeichnen (**Einzelaufzeichnungspflicht**)!

Beachten Sie auch die neue **allgemeine Belegerteilungspflicht** ab 1.1.2016! Es sind dem Kunden Belege mit bestimmten Mindestinhalten verpflichtend auszufolgen.

Ab 2017 muss die Registrierkasse bzw. das elektronische Aufzeichnungssystem zusätzlich mit entsprechender Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation ausgestattet sein!

Hinweis: Die Registrierkassenpflicht gilt nicht für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung!

Lohndumping!

Achtung: die Strafe für Unterentlohnung beträgt mindestens € 2.000 pro Arbeitnehmer! Nicht nur eine zu niedrige KV-Einstufung, sondern seit 1.1.2015 auch bei nichtausbezahlten Überstunden und zustehenden Zulagen.

Es gibt nur eine Toleranzgrenze von 10%, es muss aber das Entgelt beglichen werden um straffrei davon zu kommen.

Weitere neue Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug:

- Barzahlungsverbot in der Baubranche
- Abzugsverbot wenn im Baubereich an Sub-Unternehmen über € 500 mit Bargeld bezahlt wird
- Strengere Kontrolle und Bestrafung von: Scheinbeschäftigung, Schwarzarbeit und Scheinfirmen.

PKW-Sachbezug ab 2016

Der Sachbezug eines PKWs für Privatnutzung wird bei Fahrzeugen ab 130g CO₂-Ausstoß auf 2% (bisher 1,5%) erhöht. Maximalbetrag € 960 monatlich, die Steuern u Abgaben sind davon enorm hoch (in Summe rund 80%)! Hinweis: Auch die Gangart der GPLA-Prüfung für die Privatnutzung firmeneigener KFZ durch die Geschäftsführer hat sich verschärft. Ab sofort wird der volle Sachbezug vermutet, wenn nicht ein lückenloses Fahrtenbuch geschrieben wird!

Die wichtigsten Änderungen in der Lohnverrechnung ab 2016:

- Jubiläumsgelder sind nicht mehr sozialversicherungsfrei sondern pflichtig
- Gesundheitsförderung für Dienstnehmer ist steuerfrei und absetzbar
- Mitarbeiterrabatte steuerpflichtig wenn über 20% Rabatt
(Mitarbeitergeschenke/Betriebsveranstaltungen bleiben unverändert bis zu € 186/€ 365 p.a. steuerfrei)

Einschränkung der Sonderausgaben ab 2016

Die steuerliche Absetzbarkeit für Topf-Sonderausgaben für Versicherungen und Wohnraumschaffung/-sanierung wird abgeschafft. Bestehende Verträge, bzw. Baubeginn bis 2015, bleiben aber bis 2020 absetzbar.

Familienhafte Mitarbeit

Die GKK hat die Möglichkeit der familienhaften Mitarbeit im Betrieb, das heißt ohne zwingende Anmeldung zur Sozialversicherung, folgendermaßen klargestellt: Vermutung gegen ein Dienstverhältnis bei Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Eltern (wenn unentgeltlich). Vermutung für ein Dienstverhältnis bei Geschwistern und sonstigen Verwandten.

Anmerkung: In der GmbH ist die familienhafte Mitarbeit grundsätzlich nicht möglich!

Landwirtschaft

Die neue LuF-Pauschalierungs-Verordnung ist ab 2015 anzuwenden!

Die Vollpauschalierung ist nur mehr bis zu einem Einheitswert von € 75.000 (bisher 100.000) anwendbar und nur mehr bis 60 ha bzw. 120 VE. Über diese Grenzen gibt es die Möglichkeit einer Teilpauschalierung. Allerdings ist bei einem Umsatz von über € 400.000 die Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. über € 550.000 (oder 150.000 Einheitswert) die Bilanzierung anzuwenden.

Bankpaket

Mit dem Bankpaket 2015 wurde die Durchbrechung des Bankgeheimnisses, die Einführung eines Kontenregisters und die Meldepflicht der Banken bei Kapitalabflüssen über € 50.000 beschlossen.



Unser Team



Birgit Frühwirth



Karin Frauwallner



Karin Reindl



Martina Haubehofer



Julia Faßwald

Ein herzliches Dankeschön für die sehr gute Zusammenarbeit!
Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches Jahr 2016!

Anton und Markus Rindler mit Team



Impressum

Rindler Steuerberatung GmbH

GF: StB Anton Rindler und StB Mag. Markus Rindler
Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 Top 2 | 8344 Bad Gleichenberg
03159/3553 | office@rindler.at | www.rindler.at

Klientenjournal Ausgabe: Dezember 2015

© Copyright Rindler Steuerberatung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.
Wir haben diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt,
bitten aber um Verständnis, dass sie keine persönliche Beratung ersetzen
können und keine Haftung für den Inhalt übernommen werden kann.